



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 2 vom 24. Januar 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ Vorbescheid gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Errichtung eines Gebäudes mit 43 WE und einer GE in Holzmodulbauweise " auf dem Baugrundstück Eglseer Straße 43 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1661/5 der Gemarkung Amberg
- Δ Erlass des Bebauungsplans Amberg 149 „Gewerbegebiet West II“
- Δ Erlass des Bebauungsplans Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“
- Δ Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung

Vorbescheid gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Errichtung eines Gebäudes mit 43 WE und einer GE in Holzmodulbauweise " auf dem Baugrundstück Eglseer Straße 43 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1661/5 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 13.01.2025, Aktenzeichen AVB -528-2024-1 wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt. Im Rahmen dieses Vorbescheids wurden Fragen zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung, der Lage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück, die Möglichkeit einer Stellplatzablösung bzw. Kinderspielplatzablösung abgefragt. Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck des Vorbescheids schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

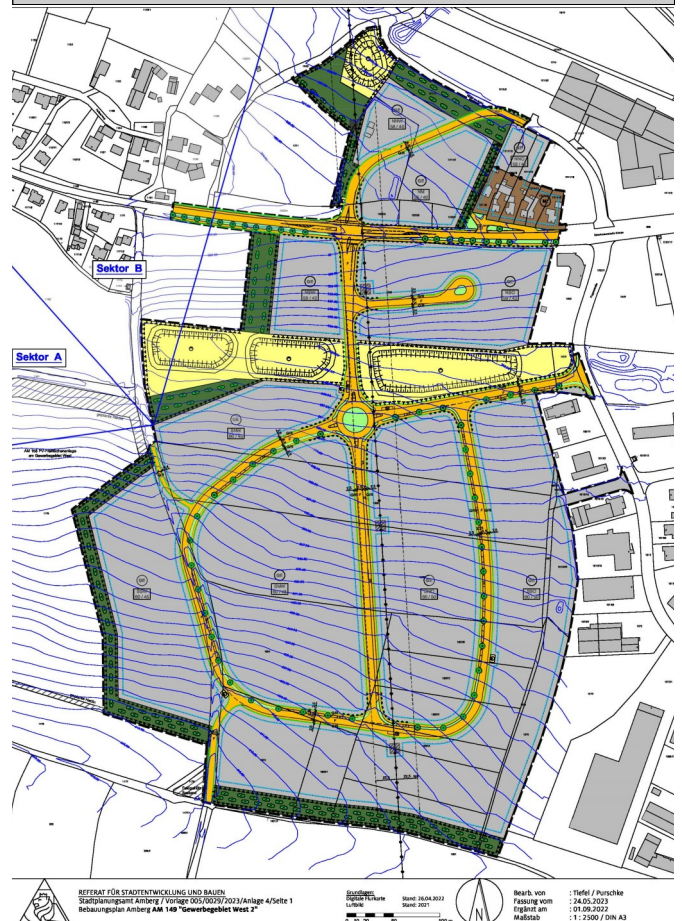
Amberg, 13.01.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Erlass des Bebauungsplans Amberg 149 „Gewerbegebiet West II“



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.06.2023 auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplans Amberg 149 Gewerbegebiet West II mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.)

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

vom 24.05.2023, des Entwurfes zur 139. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung i.d.F. vom 24.05.2023 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 9

1. das Abwägungsergebnis über die Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und

2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt nördlich und südlich der Speckmannshofer Straße im Bereich zwischen Kreuzung Speckmannshofer Straße/Fuggerstraße/Hinter der Point und Speckmannshof. Er erstreckt sich nach Norden bis zur Straße Hinter der Point. Nach Osten schließt der Geltungsbereich direkt an das bestehende Gewerbegebiet West an und reicht im Westen bis über die Gemeindeverbindungsstraße Speckmannshof-Lengenloh und wird nach Süden durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg begrenzt.

Ausgleichsflächen

Für die Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden, welche durch den Bebauungsplan verursacht werden, sind Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches und an anderer Stelle im Stadtgebiet Amberg vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches finden auf den FlSt. 1217/2, 1129/2 sowie 1183 der Gemarkung Gailoh statt. Die Ausgleichsflächen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und im Umweltbericht im Einzelnen beschrieben.

Verfahren

Das Verfahren wird im sogenannten Vollverfahren durchgeführt. Die Bebauung ist nicht aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt, er wird parallel im 139. Änderungsverfahren geändert.

Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan war in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg vom 20.12.2024 fälschlicherweise als „vorhabenbezogen“ betitelt. Dieser inhaltliche Fehler wird mit dieser erneuten Bekanntmachung korrigiert.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter der Linkadresse <https://www.amberg.de/beteiligung> (Bauleitplanung - Bebauungspläne online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

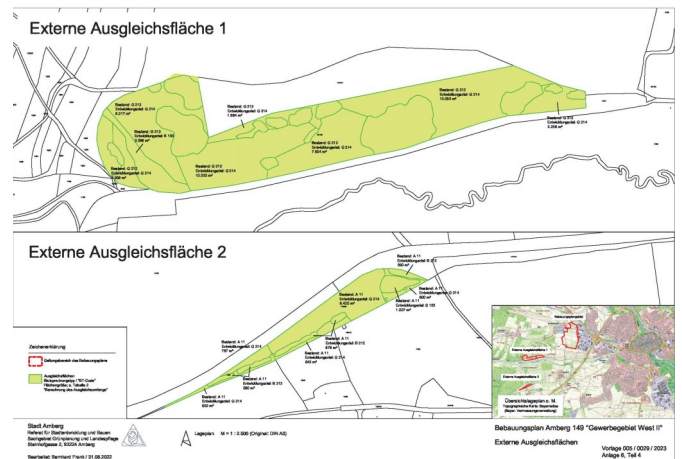
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Zur Bekanntmachung verfügt am 24.01.2025

Amberg, den 20.01.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Erlass des Bebauungsplans Amberg 151
„Industriegebiet Nord II“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplans Amberg 151 Industriegebiet Nord II mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 18.01.2023, des Entwurfes zur 133. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung i.d.F. vom 18.01.2023 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 9

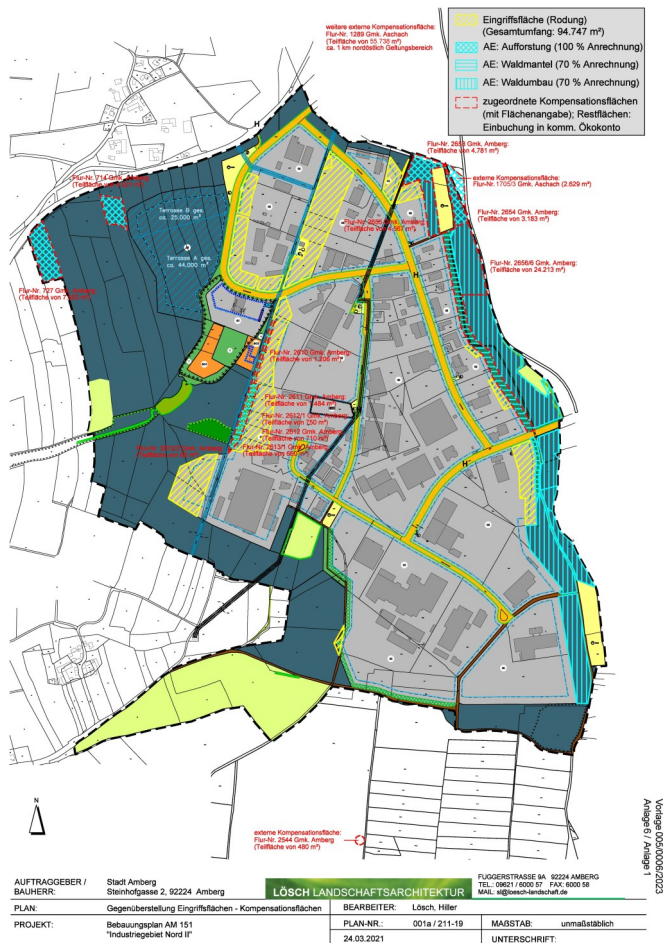
1. das Abwägungsergebnis über die Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und

2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

beschlossen.

Geltungsbereich

(Fortsetzung von Seite 2)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird wie folgt begrenzt:

- Δ Im Norden: St 2238 bzw. Kommunalgrenze zur Gemeinde Freudenberg
- Δ Im Osten: Kommunalgrenze zur Gemeinde Freudenberg (entspricht z.T. Lauf des Krumbaches)
- Δ Im Süden: Feldwege bzw. Waldflächen im Wagrain
- Δ Im Westen: offene Feldflur östlich der St 2238

Ausgleichsflächen

Für die Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden, welche durch den Bebauungsplan verursacht werden, sind Ausgleichsflächen für Eingriffe infolge der Waldrodungen insgesamt 112.254 m² Kompensationsfläche (entsprechend 94.757 m² anzurechnender Fläche) zugeordnet. Der erforderliche Anteil von 75 % Aufforstungsfläche wird auf den Flurstücken 714 (4.221 m²), 727 (7.552 m²), 2653 (Teilfläche: 4.781 m²) und 2654 (Teilfläche: 3.183 m²) der Gemarkung Amberg sowie extern auf den Flurstücken 1705/3 (2.629 m²) und 1289 (Teilfläche: 55.738 m²) der Gemarkung Aschach umgesetzt (Entwicklungsziel: Begründung standortgerechter, klimastabiler Laubmischwälder, Baumartenzusammensetzung in Abstimmung mit dem staatlichen Forstamt gem. Standortkartierung). Der erforderliche Anteil von 25 % Waldumbaufläche wird auf Teilflächen der Flurstücke 2610 (1.206 m²), 2611 (1.484 m²), 2612 (710 m²), 2612/1 (750 m²), 2612/2 (80 m²), 2613/1 (660 m²), 2655 (4.567 m²) und 2656/6 (24.213 m²) der Gemarkung Amberg umgesetzt (Entwicklungsziel: Umbau zu standortgerechtem, klimastabilem Laubmischwald, Baumartenzusammensetzung in Abstimmung mit dem staatlichen Forstamt gem. Standortkartierung). Den Eingriffen auf Straßenverkehrsflächen (Erschließungsanlagen im Sinne des §127 BauGB) wird hieraus eine Ausgleichsfläche von 701 m² auf dem Flurstück 2653 der Gemarkung Amberg zugeordnet. Die ver-

bleibenden o.g. Kompensationsflächen (Gesamtumfang 104.157 m²) werden den Eingriffen auf den privaten Baugrundstücken zugeordnet. Für die Beseitigung eines Stillgewässers mit Arten der Roten Listen wird eine flächengleiche externe Teilfläche auf dem Flurstück 2544 der Gemarkung Amberg (480 m²) der Gemarkung Amberg zugeordnet (Entwicklungsziel: Entwicklung Ersatzlaichgewässer und Umsetzung der Artengemeinschaft). Die graphische Darstellung der internen und externen Ausgleichsflächen und die textliche Erläuterung mit Flächenabgrenzung und Beschreibung der Einzelmaßnahmen ist dem Umweltbericht (Kap. 5.2, Anlage 1-2) zu entnehmen. Die Ausgleichsflächen sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

Verfahren

Das Verfahren wird im sogenannten Vollverfahren durchgeführt. Die Bebauung ist nicht aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt, er wird parallel im 133. Änderungsverfahren geändert. Im Zuge des Verfahrens Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ werden der rechtskräftige Bebauungsplan Amberg 19 „Industriegebiet Nord“ samt den 13 bisher durchgeführten Änderungen in einem Bebauungsplan zusammengeführt und die rechtskräftigen Stände mit Satzungsbeschluss überschrieben.

Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan war in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg vom 20.12.2024 fälschlicherweise als „vorhabenbezogen“ betitelt. Dieser inhaltliche Fehler wird mit dieser erneuten Bekanntmachung korrigiert. Im Planbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Amberg 19 „Industriegebiet Nord“ mit seinen 13 Änderungen. Mit erlangter Rechtskraft wird der aufzustellende Bebauungsplan im Geltungsbereich den Bebauungsplan Amberg 19 „Industriegebiet Nord“ mit seinen 13 Änderungen überschrieben.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter der Linkadresse <https://www.amberg.de/beteiligung> (Bauleitplanung - Bebauungspläne online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

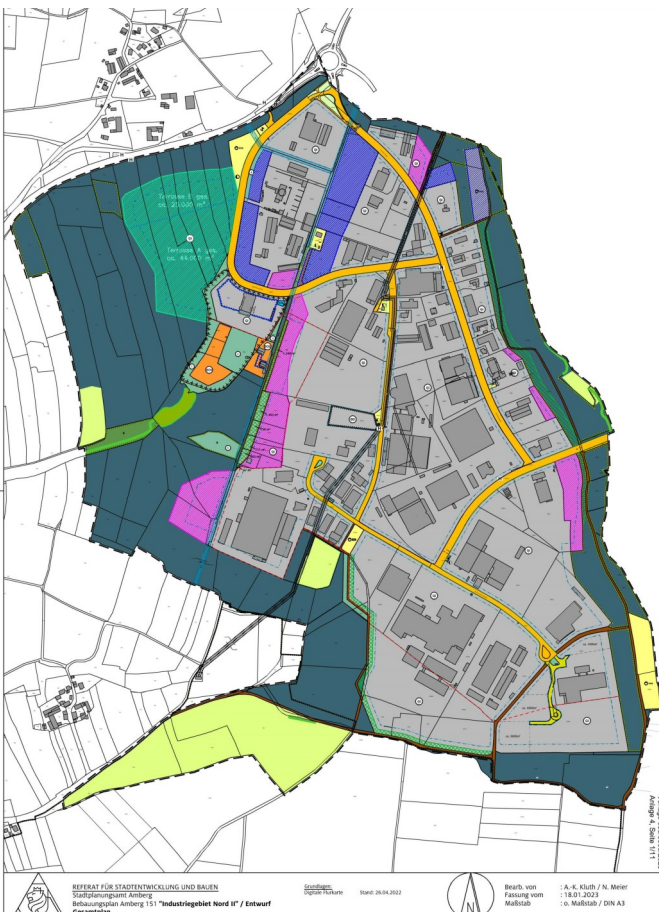
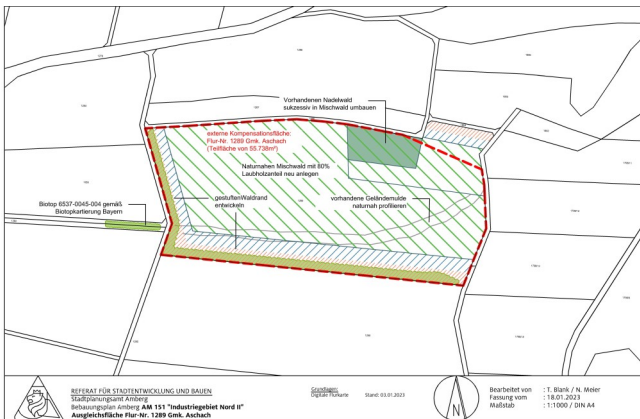
(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

plans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Zur Bekanntmachung verfügt am 24.01.2025

Amberg, den 20.01.2025
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Amberg wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar bis Freitag, 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Einwohner- und Wahlamt der Stadt Amberg, Hallplatz 4, Zimmer 101, 92224 Amberg (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 03. bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025, 12:00 Uhr **beim Einwohner- und Wahlamt der Stadt Amberg**, Hallplatz 4, Zimmer 101, 92224 Amberg (barrierefrei) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **231 AMBERG** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, beim Einwohner- und Wahlamt der Stadt Amberg**, Hallplatz 4, Zimmer 101, 92224 Amberg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Amberg von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- △ einen amtlichen Stimmzettel,
- △ einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- △ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- △ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verlo-

ren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Amberg, 13.01.2025
STADT AMBERG
Wahlamt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.